

Umstellung elektronischer Kassensysteme

Wer ein elektronisches oder computergestütztes Kassensystem oder Registrierkasse nutzt, ist verpflichtet, ab dem 01.01.2020 ein manipulationssicheres Aufzeichnungssystem zu verwenden. Das Kassensystem muss dafür mit einem sog. zertifizierten technischen Aufzeichnungssystem versehen werden.

Dieses System muss gewährleisten, dass für jede Aufzeichnung eines Geschäftsvorfalles oder eines anderen Vorgangs unmittelbar eine neue Transaktion gestartet wird. Dabei ist der Zeitpunkt für den Beginn des Vorgangs, eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer, die Art des Vorgangs, die Daten des Vorgangs, die Zahlungsart, der Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder -abbruchs, ein Prüfwert sowie die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls zu protokollieren.

Elektronische Kassen, die bis zum 25.11.2010 angeschafft worden sind, müssen entweder bis zum 01.01.2020 nachgerüstet werden oder durch eine neue Kasse mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ersetzt werden.

Elektronische Kassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft worden sind bzw. werden, können bis zum 31.12.2022 verwendet werden, wenn diese Kassen den bisherigen Anforderungen der Finanzverwaltung entsprechen, aber bauartbedingt nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nachgerüstet werden können. Um die Übergangsfrist nutzen zu können muss nachgewiesen werden, dass die Kasse nicht nachgerüstet werden kann, z. B. durch eine Bestätigung des Kassenherstellers. Wer mit einer offenen Ladenkasse arbeitet, ist nicht verpflichtet, sich ein elektronisches Kassensystem anzuschaffen.

Pflicht zur Belegausgabe

Außerdem gilt ab 01.01.2020 eine Pflicht zur Belegausgabe. Mit der Belegausgabepflicht soll künftig sichergestellt werden, dass jeder einzelne Geschäftsvorfall auch wirklich dokumentiert wird. Der Gesetzgeber sieht dahinter eine wichtige Maßnahme, um Manipulation, Schwarzgeld und die Hinterziehung von Steuern zu verhindern. Die Gäste sind nicht verpflichtet, die Belege anzunehmen. Möchten sie keinen Beleg, landet er im Müll.